

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

30.11.1917 (No. 327)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 327

Freitag, den 30. November 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Brück-Str. 14
Karlshafen Nr. 355 und 356,
Postfach Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 63 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gepaltene Zeile oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Klassenrabatt gilt und verwendet werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,
zwangsweiser Verbreitung und Konturübernahme fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 14. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Ev. Pfarrer Wilhelm Alermann in Schönau b. S. auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Obergimpern zu ernennen.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 13. November d. J. den Eisenbahnsekretär Gustav Jäger in Neckarelz nach Mannheim versetzt.

Gestorben:

am 16. Oktober l. J.: Versch, Richard, Eisenbahnsekretär in Pforzheim,
am 18. November l. J.: Mann, Gustav, Oberstationskontrollleur in Bruchsal,
am 19. November l. J.: Gabel, Joseph, Oberstationskontrollleur in Saagen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Bearbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pfauennuss, Dörrobst und Obst vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Würdigung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Staatsanzeiger Nr. 241) folgendes bekanntgegeben:
Der Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgesamlet.

Rohwertaue über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellv. Intendantur des 9. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38-42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer dergleichen Lieferungsverträge ist unzulässig.
Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelcentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.
Kriegsgesellschaft für Obstkonferenzen und Marmeladen u. s. w.
Berlin SW. 68, Kochstr. 61.
Hartwig. Dr. Lehmann.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend die Bestellung des Geheimen Regierungsrats Schlegelberger zum Ständigen Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (Staatsanzeiger Nr. 40 vom 26. Februar 1916), wird der Regierungsrat Budding zum Ständigen Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bestellt.

Berlin, den 20. November 1917.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. Schwander.

Bekanntmachung.

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 198) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 146) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Dezember zu erstatten. (Siehe auch § 11.)

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (= 10000 Kilogr. = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen,

gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Strahlmaschinen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.
2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*;
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenfeldverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Zerkleinerungen, Generatorkas. und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkohlen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Kramenhäuser, Straf- anstalten und ähnliche Betriebe, ferner Wägereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt in Zweifelsfälle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kreisamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogr. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Schlesien usw.) und Sorten (Reit-, Mager-, Förder-, Stück-, Koks-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Vorratshände nicht in die Bedarfsmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsort und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestelle.

1. Die Meldungen sind zu richten:
1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kreisamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem in Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungs-

* Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

stelle München (§ 6, Ziffer 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

11. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Sorten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferer.

11. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I. Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:
1. Für Steinkohle** aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle** Das Rheinisch-Westfälische Kohleninstitut in Essen.
3. Für Steinkohle** aus dem Saarer Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Saarer Reviers in Kölschheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle** aus dem Saarrevier, Lothringen und der holländischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle** aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenerze rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7. genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenerze in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle** aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle**:
Kohlenausgleich Dresden, Unionkommandantur E. Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle, Braunkohle der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Illgebiet, dem Weilerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenerze in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein- und Braunkohle** aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle**): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.
10. Für Steinkohle** des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Rasinghausen, Wödenbüren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Rasinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für den Zweck bestimmten Meldekarten mit grünem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Kreisamtsstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kreisamtsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kreisamtsstelle, gegen eine Gebühr von —,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, Ziffer 3 und 4 und § 9 Ziffer 2) sind dort einzeln für 0,03 M. das Stück erhältlich.
2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zechen, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) dem Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf so viel neue Meldekarten, wie Vor-

** Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.
† Auch Braunkohlenbriketts, Kokspreßsteine und Grubelohs

Referat in Frage kommen. Die neuen Meldebarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldebarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldebarte hat:

a) die auf diese Karte entfallende Menge,
b) die auf die ändern Karten verteilten Mengen der ursprünglichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldebarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die ursprüngliche Karte ist zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldebarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldebarten handelt, die von im Königreich Böhmen gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 8) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Ungültigkeit von Doppelmeldungen.
Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.
Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Strafen.
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der einigungs erwahnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Berlin, 20. November 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung,
Einh.

Gewinnauszug der 10. Preuss.-Süddeutschen (236. Königlich Preussischen) Klassenlotterie 5. Klasse 16. Ziehungstag 27. November 1917.

Hat jede gezogene Nummer zwei gleich hohe Gewinne erhalten, und zwar je einer auf die obere gleichwertige Nummer in den beiden Abteilungen I und II

(Ohne Gewähr A. S. u. f. S.) Nachdruck verboten)

In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über 940 Ml. gezogen: 2 Gewinne zu 40 000 Ml. 2648
2 Gewinne zu 10 000 Ml. 42030
4 Gewinne zu 5000 Ml. 213071 226258
64 Gewinne zu 3000 Ml. 14443 18062 24101 28906
48195 62340 63153 77578 79542 86485 88488 91484
92189 112344 119459 129038 157246 162088 162714
165203 168746 171748 174438 182261 184085 215188
225397

132 Gewinne zu 1000 Ml. 187 6340 6576 8254
9112 9862 10426 13840 19149 19444 20342 22301
27880 33930 38739 41497 43680 46408 47994 52766
52823 59918 62602 73662 81779 85487 91862 96704
96206 98783 104631 109802 112542 112587 122601
132340 134301 135725 146466 147093 153508 159464
161118 161243 163005 168056 176210 175450 176189
177669 179946 178871 189098 192913 195097 195307
202203 202321 208816 212515 213388 213657 214166
220673 223776 225042

226 Gewinne zu 500 Ml. 1644 2068 2072 5779
10094 10780 13032 14723 16075 17154 25859 26193
82239 83289 83775 85479 87058 87413 88140 89663
40339 40454 40965 42072 44770 45961 48618 49095
49806 52422 54384 54935 58761 58775 59377 63264
63393 65120 72264 74049 78483 81571 83693 84669
88598 89508 90046 93654 94845 100179 100468
102030 102068 102215 103742 109339 111433 111691
112093 114359 115510 118784 119408 125676 126644
152896 155223 156937 156872 158805 159017 164334
166751 167595 171389 171840 174179 174761 175069
177846 178075 179328 180747 180815 181138 183582
185116 185215 185308 186809 192281 196652 200743
201068 204181 211088 214698 216456 217612 218566
218894 220913 221200 222846 228218 232420

In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 Ml. gezogen: 2 Gewinne zu 15 000 Ml. 100539
2 Gewinne zu 10 000 Ml. 223331
6 Gewinne zu 5000 Ml. 31636 131679 214864
74 Gewinne zu 3000 Ml. 17014 22821 32902
83379 36712 42590 52442 66624 71839 81584 86891
91584 93745 99062 103880 114241 119524 121734
124382 134819 138228 140970 156030 159039 162672
171653 172001 174301 181034 195503 200192 203231
211323 212915 219704 219845 231088

152 Gewinne zu 1000 Ml. 1922 4622 6407 9918
10724 11198 11732 15113 17761 19060 31704 39128
41525 43228 45642 47025 50849 53278 54051 55111
69779 71363 73735 73986 74602 78405 79624 80805
90514 93542 98874 102255 106480 106483 112580
113841 118211 119200 125895 126416 132182 133499
136882 137038 142447 144432 148471 148722 148731
148924 148963 150114 157566 160092 174696 177969
179561 182423 186006 186713 188880 192337 200067
211780 211965 214221 214544 215145 223669 224399
224599 225464 228141 230040 230300 232870

198 Gewinne zu 500 Ml. 383 1897 9535 11758
12196 14953 15488 17984 18541 21658 21876 29913
30452 35883 47816 49677 49788 57440 63024 64143
65701 66058 68515 70192 74399 77899 79270 80140
80749 80829 81700 82193 82328 87016 87561 90728
91445 91640 92706 93057 93606 96203 96343 102659
104102 105897 107487 108899 110271 119864 121900
124425 127203 130685 131738 131997 135231 138421
148344 152619 153555 154337 156928 163328 164106
164540 166962 167258 167933 169707 199991 170231
171586 174537 177069 179002 182226 182947 186468
190619 190638 191816 195290 196098 196297 198940
200591 203014 204865 207836 208013 209967 210635
214106 217402 220199 222111 225614 226830

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlruhe, 29. November.

Die Veröffentlichung der Geheimdokumente.

* Die Agentur Sabos meldet laut „Zeff. Zig.“ aus Petersburg:

Eine neue Reihe von diplomatischen Geheimakten wurde veröffentlicht, darunter auch eine mit der Bemerkung „sehr geheim“ und keinem Datum über das Abkommen mit Italien vom Jahre 1915. Diese Akte schildert den Gang der Verhandlungen in der Frage des Ausscheidens Italiens aus dem Dreiebund, die seit Beginn des Krieges auftrat. Die Verhandlungen wurden jedoch gestört durch die Aktion des Fürsten Bülow in Rom, der die Neutralität Italiens durch Konzessionen auf Kosten Österreichs sichern wollte. Die Doppelmonarchie ging jedoch nicht gern auf die Sache ein. In Anbetracht des Aberrandes Österreichs tauchte im Februar 1915 die Möglichkeit eines Anschlusses Italiens an die Entente neuerdings auf. Die russische Regierung hielt jedoch eine Aktion Italiens nicht für unerlässlich, da sie Komplikationen in den gegenseitigen Beziehungen unter den Alliierten befürchtete. Die Forderungen Italiens wurden von Frankreich und Russland als übertrieben angesehen. Die Akte meldet, daß zur Besprechung der Fragen Konferenzen in London stattfanden. Unter diesen wiesen die militärischen Ereignisse sowie die militärischen Führer auf die Möglichkeit des unverzüglichen Eintretens Italiens in den Krieg hin. Es wurde ein Abkommen in London unterzeichnet, wonach Russland von Seiten Italiens Konzessionen zugunsten Montenegro und Serbiens erhalten hatte.

Eine Note des Botschafters in Rom an den Minister des russischen Botschafters mit Sonnino, der sich von der moralischen Verfassung des Landes befreit erklärte, jedoch seine Besichtigungen ausdrückte hinsichtlich der auf die Zusammenziehung deutscher Truppen an der italienischen Front folgenden Ereignisse, die annehmen ließen, daß noch weitere Streiks träfte folgen werden. Sonnino beauftragt mich, anzugreifen, ob es Russland nicht möglich sei, an unserer Front mangels einer Offensivbewegung eine militärische Demonstration auszuführen. Wenn auch eine solche Demonstration in militärischer Hinsicht keine Folge haben kann, so hätte sie in politischer Hinsicht eine große Bedeutung für Italien. Indem ich Ihnen den Wunsch Sonninos übermittele, lege ich Nachdruck darauf, daß Sie ihm so weit wie möglich Folge geben.

Ein Note aus London an den Minister des Auswärtigen vom 23. Oktober 1917 zeigt die Unmöglichkeit einer Aktion der englischen Flotte auseinander, durch die die Lage in der Ostsee hätte entspannt werden sollen.

Eine Note aus Paris an den Minister des Auswärtigen vom 26. Oktober 1917 enthält einen Bericht Rubanowitschs über ein Gespräch mit Rainlebe über das Erfolge, das er dem Minister über die politische Lage in Russland gab, über die demokratische interalliierte Konferenz und über die Notwendigkeit, an die Aufstellung eines minimalen Friedensprogramms zu schreiben, und über die hoffnungsvollen Worte Rainlebes über die russische Hilfe.

* Das Geheimtelegramm des russischen auswärtigen Amtes an den russischen Botschafter in Paris vom 30. 1. 15. lautete wörtlich:

Petersburg, 30. 1. 15. Kopie. In allerhöchster Audienz teilte Herr Doumergue Seiner Majestät dem Kaiser den Wunsch Frankreichs mit, sich der Rückgabe Elsaß-Lothringens nach dem Schluß des Krieges zu versichern sowie einer Sonderstellung im Falle des Saarflusses und es dahin zu bringen, daß die Gebiete westlich des Rheins von Deutschland losgerissen und so reguliert werden, daß der Rhein in Zukunft ein dauerndes strategisches Hindernis gegen ein deutsches Vordringen bilden möge. Doumergue sprach die Hoffnung aus, S. Majestät möchte es nicht ablehnen, jetzt sofort seine Zustimmung zu diesem Vorschlage auszusprechen. S. Majestät geruhte im Prinzip die Zustimmung auszusprechen. Ich erbatte infolgedessen, daß Doumergue nach Mitteilung mit seiner Regierung zur den Vorschlag zu einem Übereinkommen mitteilen möchte, das auf der Basis des Notwendigkeits zwischen dem französischen Botschafter und mir geschlossen werden konnte. Indem wir somit den Wünschen unserer Bundesgenossen entgegenkommen, glaube ich gleichwohl an einen Gesichtspunkt erinnern zu müssen, der von der kaiserlichen Regierung in dem Telegramm vom 24. 1. 16 Nr. 948 dargelegt, wonach wir Frankreich und England ein uneingeschränktes Recht in der Frage der Feststellung von Deutschlands westlichen Grenzen zuerkennen und darauf rechnen, daß die Bundesgenossen ihrerseits uns das entsprechende Recht zuerkennen werden, was die Feststellung unserer Grenzen mit Deutschland und Österreich anbelangt. Der bevorstehende Notwendigkeit in der von Doumergue angeregten Frage gibt uns somit Veranlassung, zu erwidern, daß die französische Regierung uns gleichzeitig der Einwilligung versichert, daß Russland in der Frage der Bestimmung seiner zukünftigen Grenzen im Westen Handlungsfreiheit erhält. Große Angaben in dieser Frage werden wir f. Z. dem Pariser Kabinett mitteilen. Ferner glauben wir uns der Einwilligung Frankreichs versichern zu müssen, daß nach Schluß des Krieges das Serbitum über die Balandins Inseln aufgehoben wird. Bitte, legen Sie die oben dargelegten Gesichtspunkte Briand dar und telegraphieren Sie über das Ergebnis. Pokrowski.

Der Krieg zur See.

B.T.B. Berlin, 27. Nov. (Amtlich.) Im englischen Kanal sind durch eines unserer Unterseeboote wiederum 12 500 Bruttoregistertonnen versenkt worden. Unter den versenkten Schiffen befand sich ein großer bewaffneter englischer Dampfer von über 5000 Bruttoregistertonnen. Der Chef des Admiraltabs der Marine.

B.T.B. Berlin, 28. Nov. (Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden auf dem nördlichen Kriegsschauplatz neuerdings drei Dampfer und ein Segler vernichtet, darunter ein englischer Frachtdampfer von mindestens 5000 Tonnen, sowie der englische Motorjäger „Morning Star“ mit 180 Tonnen Tonerde von Portsmouth nach Rouen. Einer der Dampfer wurde aus Geleitzug herausgeschossen. Der Chef des Admiraltabs der Marine.

Zweiter Tagesbericht vom 28. November.

B.T.B. Berlin, 28. Nov., abends. (Amtlich.) Von keiner Front sind bisher besondere Ereignisse gemeldet worden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe im Westen.

* Der Sturm und Regen vertiefte in Flandern der Vormittag des 28. November bei geringer Weite der Gefechtsfront. Erst nachmittags steigerte sich von Westroosbeek bis Zandvoorde das Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit. Am Abend trat von der Küste bis Douthoulster Wald erneute Feuersteigerung ein. Westende-Wald, Stadt Dixmuiden erhielten lebhaften Beschuss. Verschiedentlich vorstoßende englische Patrouillen wurden restlos abgewiesen.

Auf dem Hauptkampffeld von Cambrai wurden am Vormittag mehrfach erkannte feindliche Ansammlungen beim Bahnhof Mesmeres unter wirksamster Vernichtungsfeuer genommen. Am Nachmittag setzte besonders in Gegend Bourlon und Fontaine starker Artilleriekampf ein. Auch hier sollte unsere Artillerie für Feuer gegen Ansammlungen bei Goincourt und Anneux zusammen. Sechs gegen Fontaine aufstrebende Panzerwagen wurden durch ihre Feuer zur schleunigen Umkehr gezwungen. Südlich Juch entwickelten sich 6 Uhr abends bei lebhaftem Feuer schwerer Kanonen für uns günstig verkaufende Handgranatenschüsse. Unter dem Schutze der Dunkelheit bereitgestellte feindliche Infanterie brach um 7.30 Uhr abends gegen Bourlon Dorf und Wald zum Angriff vor. In erbittertem, hin- und hergehendem Nahkampf wurden die Engländer unter schweren Verlusten abgeschlagen. In der Südspitze des Bourlon-Waldes ist ein Engländerneß beschießen. Im übrigen ist Dorf Bourlon sowie der Bourlon-Wald entgegen dem Bodhu-Bericht fest in unserer Hand. An dieser Stelle des Hauptkampffeldes haben die Engländer bei ihren wiederholten mißlungenen Angriffen und in unseren wichtigen Gegenstößen außerordentlich schwere Verluste erlitten. Ihre überlegene Zahl und Masse unterlag jedesmal dem Selbsten mit unserer tapferen Infanterie.

Ein in Gegend La Folie gegen 8 Uhr abends sich vorbereitender Angriff kam in unserem Vernichtungsfeuer nicht zur Durchführung. Auf dem ganzen Kampffeld erleiden die Engländer vor jedem Angriff schwere Verluste durch das flankierende Artilleriefeuer unserer Batterien, die jedesmal in den überflüchtigen Gelände in der Lage sind, schnell ihr verheerendes Feuer auf die markierten Ansammlungen zu richten.

Nordwestlich Soissons nahm zeitweise die Artillerietätigkeit auf unserer Südfront zu und steigerte sich weiterhin am Spätnachmittag.

Südlich Reims setzte von 7 bis 7.30 Uhr vormittags ein starker feindlicher Feuerüberfall auf unsere Stellungen am Reil- und Bößberg ein. Nach starkem Artillerie- und Minenfeuer auf unsere Stellungen nördlich Brunay erfolgte dort 5 Uhr nachmittags ein starker französischer Teilvorstoß, der im Gegenstoß abgewiesen wurde. Die Verluste des Feindes sind schwer.

Südlich der Maas nahm noch verhältnismäßig ruhigem Vormittag besonders in Gegend Ornes am Nachmittag das Feuer zu und griff gegen Abend auch auf unsere Stellungen bis an die Maas über. Mehrfach erkannte feindliche Bewegungen wurden mit Erfolg unter Feuer genommen. (B.T.B.)

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Eine Programmrede Trotskys.

Berlin, 28. Nov. Der „Berl. Bot.“ meldet aus Stockholm: Im Zentralauschuss des Arbeiterrates hielt Trotski eine Programmrede, in der er sagte: „Die arbeitenden Klassen Europas betrachteten anfangs das bolschewistische Friedensmanifest als eine reine Parteilose. Russlands Alliierten stellen sich außerst feindlich. Die in Petersburg beglaubigten Diplomaten traten in praktischen Fragen bereits mit der Bolschewistik in Verbindung. Am feindlichsten stellt sich England, das bei der Fortsetzung des Krieges am wenigsten verliert. Frankreich befindet sich mit dem Ministerium Clemenceau in der letzten imperialistischen Kampfphase. Italien begrüßt die Revolution mit Begeisterung. Amerika ging in den Krieg nur aus Vorseheninteressen. Weil Europa bereits ausreichend ermattet ist, wird es der russischen Sowjetregierung Toleranz zeigen. Ich werde durch meine Politik den Druck auf Westeuropa vermehren.“

* Keine Verhandlungen mit den Alliierten. Nach einer Petersburger Meldung erklärte Trotski über das Waffenstillstandsangebot: Wir werden nicht Kerenski Weg beschreiten. Kerenski richtete Bitten an die Alliierten, wir haben einen Brief aufgegeben, der dies beweist: der Brief wird veröffentlicht werden. Wir müssen mit dem Kriege Schluss machen. Alle Verhandlungen mit den Alliierten sind unnützig. Wenn der Druck auf die Regierung Westeuropas nicht genügt, werden wir durch unsere Politik diesen Druck verstärken.

* Russland und die Alliierten. „Daily Chronicle“ meldet, die neue russische Regierung hat die Verträge mit den Alliierten auf Munitionslieferungen für die russische Armee mit sofortiger Wirksamkeit genehmigt und die Regelung der finanziellen Verpflichtungen Russlands der kommenden Friedenskonferenz vorbehalten. — „Morning Post“ meldet aus Petersburg: Die Regierung hat den Botschaftern die Reise in das Hauptquartier verweigert. Die Eisenbahn von Petersburg nach dem Hauptquartier ist von dem maximalistischen Pionierbataillon besetzt worden. (B. Pr.)

B.T.B. Petersburg, 28. Nov. Reuter. Trotski hat an den englischen Botschafter Buchanan das schriftliche Ersuchen gerichtet, zwei in England internierte russische Untertanen freizulassen und künftige Gegenmaßnahmen gegen Engländer in Russland an.

London, 27. Nov. Reutermeldung. Ein Telegramm aus Washington besagt: Der Botschafter der Unionstaaten in Petersburg berichtet, daß Petersburg und Berlin in drahtloser Verbindung stehen. (B.T.B.)

Rotterdam, 28. Nov. „Daily Mail“ meldet aus Petersburg: Die Demobilisierungsbefehle der maximalistischen Regierung für die 40- bis 43-Jährigen entbehrt mehr als 600 000 Mann des Heeres der Dienstpflicht. Die Maximalisten sind entschlossen, weitere Jahrgänge zu demobilisieren, um hierdurch die Frage der Auseinandersetzung mit den Alliierten auf die traditionellste Weise zu lösen. — „Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg: Ein Befehl der Regierung ist an die Armeekommandanten der Südwestfront ergangen, zur Herausnahme der russischen Formationen aus dem rumänischen Heere. (Wab. Pr.)

* Die Petersburger Garnison. Aus Petersburg wird gemeldet: Die letzte Zusammenkunft der Soldatenabgeordneten läßt keinen Zweifel, daß die überwiegende Mehrheit der Petersburger Garnison auf Seite der Maximalisten steht. Der revolutionäre Militärausschuss bemächtigte sich des Zollamts.

* Duchonin und Kaledin. In der „Bos. Zig.“ wird über Kaledin und seine Drahtzieher berichtet. Man wolle in Pe-

... wissen, daß Verhandlungen zwischen dem bisherigen Oberbefehlshaber Duchonin und Kaledin stattgefunden hätten und daß ein groß angelegter Versuch einer Gegenrevolution eingeleitet worden sei, bei dem Petersburger Ententebotschaften eine wesentliche Rolle gespielt hätten. — Eine Meldung des Wiener A. K. Telegraphen-Korrespondenzbureaus besagt: Die Nachricht von der Verhaftung des von der Bolschewiki-Regierung abgesetzten Oberbefehlshabers Duchonin hat sich verheerend auf die russische Front ausbreitet. Es liegt ein von Duchonin unterschriebener Auftrag vor, der am 27. vormittags aus dem russischen Hauptquartier erlassen wurde. Sein Inhalt ist nicht sonderlich klar. Duchonin sagt in bewegten Worten über die Bedeutung der Armee, die das vierte Jahr alle Entbehrungen des Krieges trage und sich nach den heimatischen Herden und Familien zurücksehne, eine neue Art von Prüfung gekommen sei. Er schließt mit dem Aufruf nach Einigkeit und Wiederherstellung, aber ohne Gewalt und ohne Blut der Bajonette.

Petersburg, 28. Nov. Das Regierungsblatt „Pravda“ teilt mit, daß Petersburg auf lange Zeit hinaus vor einer Hungersnot gesichert sei, da eine Anzahl Schiffe mit Getreide sich bereits auf der Neva befänden. Die Ankunft dieser Schiffe wird auf die Wahlen einen günstigen Einfluß ausüben.

Graf Gernin über die russischen Friedensbestrebungen. Die slavische Korrespondenz meldet: In einer Besprechung mit den Abgeordneten des Herrenhauses äußerte sich Graf Gernin über die durch die Friedensbestrebungen der gegenwärtigen russischen Regierung geschaffene Lage. Er betonte die Bereitwilligkeit und Bereitschaft der Wladimir, in Verhandlungen über einen ehrlichen und annehmbaren Frieden einzutreten.

R. A. S. Sofia, 28. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 27. November: Mazedonische Front: Westlich Bitolia auf den Höhenstellungen im Cernobog und in der Moglenaagend südlich von dem Dorfe Grahisnica hielt die lebhafteste Artillerietätigkeit an. Im Struma-Tal Tätigkeit der Luft.

Dobrudschafront: Bei Tulcea und Jacca Geheerfeuer.

Italienischer Kriegsschauplatz.

W. I. B. Wien, 28. Nov. Amtlich wird verlautbart: Wichtige besondere Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

* **Italienische Barbarentaten.** Mit dem überstürzten Rückzug des italienischen Heeres und der Flucht der Behörden und der bestehenden Massen in Venedig blieben auch die wertvollen und teilweise unerfesslichen Kunstschätze in den Kirchen, Schlössern und Sammlungen unbehütet zurück. Das Feuer, das die abziehenden Italiener stellenweise an die Magazine legten, griff auf die Kirchen und Kunstdenkmäler über, der Hunderte Rod bis zum Eintreffen der deutschen Truppen die wertvollen Sammlungen in der brutalen Tier nach Notarbeiten durchwühlte und zerstörte und verschleppte. Italienische Fliegerbomben und Granaten aus weittragenden Geschützen setzten auch nach dem Abzug der Italiener das Zerstückelwerk fort. Besonders groß sind die Zerstörungen an der Piavefront wo die Batterien der Italiener und der Alliierten täglich rücksichtslos Häuser, Paläste und Kirchen beschossen. U. a. wurde hier das dem österreichischen Grafen Cal Mito gehörige Schloss San Saladore durch Granaten zerstört. Kaliber planmäßig zerstört. Das von Skulpturen, Bildern, von Fresken, Krieps, zahlreichem Schmuckstücken und Galerien, Türen und Marmorreliefs vernichtet wurde, läßt sich nach nicht möglich übersehen. Durch Kunstgelehrte, die das deutsche Heer begleiten, wird zwar das Menschennagel zur Bergung und zum Schutz der gefährdeten Kunstschätze getan doch lassen sich diese Arbeiten bei dem rücksichtslosen Feuer, mit dem die Italiener und ihre Bundesgenossen weithin in italienisches Land verheeren, hinter der Kampffront nur in beschränktem Maße durchführen.

Die Neutralen.

* **Brandbomben im Eisenbahnhof Zürich-Schaffhausen.** Nach Meldungen Schweizer Blätter fand man im Eisenbahnhof Zürich-Schaffhausen Brandbomben, die nach der Untersuchung der Kantondienstler eine Art hochexplosiver Petrolölker enthielten, wie er bei den Flammenwerferangriffen verwendet wird. Man glaubt, daß es sich hier um einen Versuch handelt, den Zugverkehr zwischen der deutschen Grenze und der Schweiz zu stören.

Weitere Nachrichten.

Laden, 27. Nov. „Central News“ meldet: England wurde gestern von schweren Regen- und Schneestürmen heimlich heimgesucht, die in einigen Bezirken bedeutenden Schaden anrichteten. In den Gebirgsgebieten kamen Hunderte von Schafen um, Getreide und Brennmaterial wurden weggeschwemmt oder beschädigt. Viele Ortschaften sind überschwemmt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 29. November.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Zeh, des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman und des Geheimenrats Dr. Freiherrn von Babo entgegen.

Nachmittags 1/4 Uhr empfingen Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin die Mitglieder der zweiten Kammer der Landstände im Großherzoglichen Schloß.

* **Zwecks Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln** hat das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 28. November 1917 die Zeit, während deren Wirtschaften, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, und offene Verkaufsstellen geöffnet bleiben dürfen, eingeschränkt.

Nach der Verordnung müssen die Wirtschaften und die bezeichneten Vereins- und Gesellschaftsräume von 10 Uhr abends (an Samstagen von 11 Uhr abends) bis 10 Uhr vormittags geschlossen bleiben. Ein früheres Öffnen einzelner Wirtschaften kann die Ortspolizeibehörde gestatten, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Der Betrieb der Wirtschaften ist auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken; die übrigen Räume sind geschlossen zu halten. Die Verabfolgung von warmen Speisen in Wirtschaften nach 9 Uhr abends ist verboten; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften zeitlich weiter einzuschränken. Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends (an Samstagen von 8 Uhr abends) bis 9 Uhr vormittags sowie an den Sonntagen geschlossen bleiben. An den drei Sonntagen vor Weihnachten dürfen die offenen Verkaufsstellen von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet sein. Solange die offenen Verkaufsstellen geschlossen sind, darf deren Beleuchtung nicht erfolgen. Eine halbe Stunde vor dem Öffnen der Verkaufsstellen dürfen jedoch in ihnen die vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf vorgenommen werden. Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen an Werktagen allgemein bis 8 Uhr abends geöffnet bleiben und mit dem Verkauf vor 9 Uhr vormittags beginnen. Verkaufsstellen für Frischmilch dürfen auch an Sonntagen zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit offen gehalten werden. Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nicht die Apotheken. Für die Feiler- und Barbiergehäfte bleiben die bisherigen Vorschriften auch dann maßgebend, wenn sie mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind. Die Kommunalverbände können einerseits, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, zulassen, daß auch an den Montagen die offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sind, andererseits die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach der Verordnung des Ministeriums geöffnet bleiben dürfen, weiter einschränken. Außerdem steht den ländlichen Kommunalverbänden die Befugnis zu, für solche Gemeinden, in welchen sich der Hauptverkauf bisher an den Sonntagen vollzogen hat, zu gestatten, daß die offenen Verkaufsstellen an den Sonntagen nach Beendigung des Hauptgottesdienstes während 2 Stunden geöffnet sind. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

** Wegen der durch den Kriegszustand eingetretenen weiteren Verteuerung der Fuhrhaltung werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1917 für die Kriegsdauer bei den badiischen Gepäcks- und Expreßgutbeförderungen die Gebühren für Zustellung und Abholung von Expreßgut, Reise- und Handgepäck erhöht.

Für Expreßgutsendungen bis zu 5 kg betragen die Zustellgebühren bei kleineren Orten 15, größeren 20 Pf. und steigen für die einzelnen Gewichtsstufen (6—10, 11—20, 21—50 kg) um je 5 Pf. Für Sendungen über 50 kg beträgt die Gebühr 25 bezw. 30 Pf. für je angefangene 50 kg. Die größeren Orte sind in 2 Bestellbezirke eingeteilt. Für die 2 Bezirke werden entsprechend erhöhte Gebühren berechnet. Außerdem kann an den größeren Orten für die Zustellung von Sendungen über 30 kg in höher gelegene Stodwerke und in Keller für je 50 kg 10 Pf. Treppengeld berechnet werden.

Die Erhöhung der Gepäcksstellgebühren beträgt 50 v. H. Die für jede Station maßgebenden Gebührensätze für die Expreßgutzustellung sind durch Anschläge bekannt gemacht, außerdem ist das Beförderpersonal gehalten, bei den Bestellungen den Gebührentarif mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

* **70. Geburtstag.** Herr Geheimrat, Ministerialdirektor Alexander Rißerer vollendete gestern sein 70. Lebensjahr. Wir sprechen dem hochverdienten Beamten, der seit der Ernennung von Geh. Rat Mochner zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Ministerialdirektor im Ministerium des Innern wirkt, unsere herzlichsten Glückwünsche zum Eintritt in das achte Jahrzehnt seines Lebens aus.

oc. Der Vertrauensmännerauschuß der Zweiten Kammer hielt gestern im Anschluß an die Eröffnung des Landtags eine Sitzung ab. Es wurde beschloffen, die ständigen Kommissionen in der bisherigen Stärke wieder zu wählen. Ferner soll eine Schulkommission gebildet werden. Die Frage der Bildung einer Kommission für Sozialhygiene wurde zurückgestellt, bis das Programm der Gesellschaft für Sozialhygiene vorliegt. — Die Sitzungen der Zweiten Kammer sollen Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags stattfinden. Das Präsidium der Zweiten Kammer erfährt in seiner Zusammenkunft eine Änderung. Von Seiten des Zentrums wurde der Anspruch auf den 1. Präsidenten erhoben, falls die bisherige Mehrheit nicht auf der Befugnis dieses Postens bestehe. Für diesen Fall beansprucht das Zentrum den 1. Vizepräsidenten. Die sozialdemokratische Fraktion erklärte, sie betrachte den sog. Großblock als nicht mehr bestehend und sei daher bereit, dem Anspruch des Zentrums auf den 1. Präsidenten zu entsprechen. Demgemäß wird das Präsidium der Zweiten Kammer sich auf diesem Landtag wie folgt zusammensetzen: Den 1. Präsidenten stellt das Zentrum, den 1. Vizepräsidenten stellen die Nationalliberalen und den 2. Vizepräsidenten die Sozialdemokraten. Die vier Schriftführer werden vom Zentrum, den Nationalliberalen, Sozialdemokraten und der fortschrittlichen Volkspartei gestellt. Der Vorsitz in der Budgetkommission geht vom Zentrum auf die Nationalliberalen über.

* **Milchfälscher vor Gericht.** Man schreibt uns: Vor dem Schöffengericht Offenburg wurden kürzlich sechs Landwirtinnen und ein Landwirt wegen Verkaufs minderwertiger Milch zu Geldstrafen von 60—100 Mark verurteilt. Den Angeklagten, die in einem der Lieferungsbezirke für die Stadt Karlsruhe ihren Wohnsitz haben, war zur Last gelegt worden, daß sie die Milch, die sie von ihren Milchfäheren gewonnen hatten, vor dem Verkauf mit Rohmilch und diese minderwertige Milch als Vollmilch abgeliefert hatten.

Sämtliche Angeklagten waren geistlich. Nur dem Umstand, daß sie bisher ungestraft waren, hatten sie es zu verdanken, daß das Gericht von der Verhängung von Gefängnisstrafen Abstand nahm. Dies kam auch in der Urteilsbegründung zum Ausdruck, in der besonders betont wurde, daß sich die Angeklagten einer recht erheblichen und für die Allgemeinheit sehr gefährlichen Verfallsung des wichtigsten Nahrungsmittels, das die Milch ohne Zweifel ist, schuldig gemacht haben. — Hoffentlich dient dieser Fall zur Warnung für andere. Es ist bedauerlich genug, daß es immer noch Leute gibt, die trotz des hohen Preises, der in den Städten für die Milch bezahlt werden muß, aus Gewinnsucht die Milch fälschen, also das Nahrungsmittel, das in den Städten in der Hauptsache den Kindern und Kranken zugeführt wird.

Aus der Residenz.

* **Strindberg-Abend im Städtischen Konzerthaus.** Im Rahmen einer Sondervorstellung des Großherzoglichen Hoftheaters veranstalteten gestern Mitglieder des Mannheimer Hoftheaters bezw. des Königl. Hoftheaters in Wiesbaden an unserer Konzerthausbühne einen Strindberg-Abend, der sich allerdings mehr zu einem Erfolge für Darsteller und Regie, als für den Dichter gestaltete. Das Hauptstück des Abends, die Tragikomödie „Gläubiger“, ist literarisch-dramatisch kaum höher einzuschätzen, als das seinerzeit am Hoftheater gegebene Passionspiel „Ostern“. Die „Gläubiger“ sind ein technisch nicht sonderlich geglücktes, hauptsächlich durch die Schlagsfertigkeit des Dialoges fesselndes Tendenzstück, das Strindberg völlig unter dem Einfluß seines krankhaften Hasses zeigt, der ihn das Weib als Ursprung alles Bösen, als Vampyr und Vernichterin, sehen läßt. Aus der Inszenierung des Mannheimer Intendanten Dr. Sagemann sprach künstlerischer Geismad und hervorragendes regietechnisches Verständnis. Dank der geschickten äußeren Aufmachung und den feinfühlig aufeinander abgestimmten Leistungen der Darsteller gefiel die Aufführung außerordentlich, so fremd das Stück auch dem deutschen Empfinden bleiben mußte. Lore Busch erwies sich in der Rolle des verderbenbringenden Weibes als Künstlerin von großer Gestaltungskraft und feinem Charakterisierungsvermögen. Max Grünberg zeichnete den schwächlichen, physisch und geistig ruinerten Mann mit scharfen, realistischen Strichen, Franz Werth gab den geschiedenen Gatten, die glaubhafteste Gestalt des Stückes, mit prachtvoller Ausgeglichenheit und wirkungsvoller Steigerung. Auch das zweite Stück, die Szene „Die Stärkere“, eine eigenartige Gegenüberstellung zweier interessanter Frauentypen, erfuhr durch die Damen Busch und Thila Hummel, die sich als Meisterin im fein charakterisierenden Stimmen Spiel auswies, eine glänzende Wiedergabe. Das gut besetzte Haus spendete der Darstellung beider Werke lebhaften Beifall.

Verchiedenes.

Cassel, 28. Nov. Die Kriminalpolizei hat heute einen 17-jährigen Ober-Tertianer erdingst gemacht, der in einer der letzten Nächte den gemeldeten großen Diebstahl wertvoller Kunstgegenstände aus Schloß Wilhelmshöhe verübt hatte. Der größere Teil der gestohlenen Gegenstände ist wieder herbeigeschafft worden. (W. B.)

Dauernde Spionagegefahr!

Meidet öffentliche Gespräche über militärische und wirtschaftliche Dinge.

Büchertisch.

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Friedrich Groll, Oberrevisor und Abteilungsvorsteher bei der Landesversicherungsanstalt Baden. Karlsruhe 1917. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. Preis M. 3.—

Bei einem großen Teil der Versicherten herrscht noch große Unklarheit darüber, was die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von den Versicherten zwecks Sicherung ihrer Ansprüche verlangt, was sie ihnen bietet und wann und wo die Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Wegweiser gibt den Versicherten in gemeinverständlicher Darstellung über alles das Auskunft, was sie von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen sollen.

Aber auch den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden (Versicherungsämter, Ortsbehörden, Krankenkassen, Quittungsstellenausgabestellen, Hilfsstellen) bietet der Wegweiser für den praktischen Gebrauch wertvolle Hilfen; behandelt er doch in übersichtlicher Darstellung die in den verschiedenen Büchern der Reichsversicherungs-Ordnung und teils in besonderen Vollzugsverordnungen und Ausführungsbestimmungen enthaltenen Fragen über Versicherungs-pflicht, Versicherungsrecht, Beitragsentrichtung, Quittungsstellen, Wartzeit und Anwartschaft, die gesetzlichen und freiwilligen Leistungen (Renten, Witwengeld, Waisenaussteuer, Heilverfahren).

Die Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden über Invaliden-Waisenaussteuer, Tuberkulosebekämpfung, Kinderfürsorge und Kriegsopferversorgung, haben ebenfalls Aufnahme gefunden.

Die beigegebenen Erläuterungen, sowie die Hinweise auf reichsversicherungsamtliche Entscheidungen machen den Wegweiser zu einem sehr gediegenen Auskunftsbüchlein, das jeder Mann, der über Fragen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Auskunft zu erteilen hat, nur bestens empfohlen werden kann.

Abgabe des Goldschmucks

verkürzt den Krieg!

Neueste Drahtnachrichten.

Amtlicher Tagesbericht.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 29. Nov.,
vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seceresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bayerische Sturmtruppen holten östlich von Merethem einen Offizier und 46 Mann und 2 Maschinengewehre aus den belgischen Linien. Tagsüber lag starkes Feuer bei Poelcapelle und zwischen Bevelaere und Gheluvelt. Östlich von Arras erhöhte Artillerietätigkeit.

Südwestlich von Cambrai ruhte gestern der Kampf zwischen Moeuvres und Bourlon. Bei Fontaine und Crede-Coeur war das Feuer zeitweilig gesteigert. Cambrai wurde von den Engländern beschossen. Klei-

nerer Vorposten bekämpften Besatzung und Maschinengewehre ein.

Seceresgruppe deutscher Kronprinz. Auf beiden Maas-Ufern lebte das Feuer am Nachmittag auf. Eigene Erkundungen verliefen erfolgreich. Bei Dieppe wurde ein französischer Vorstoß abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

und
Mazedonische Front
keine größere Kampfhandlung.

Italienische Front.

Italienische Angriffe gegen unsere Gebirgsstellungen auf dem Westufer der Brenta und auf dem Monte Tomba scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 29. Nov. Laut „Berliner Lokalanzeiger“ wird den „Baseler Nachrichten“ aus Bern gedrahtet, die russische Regierung haben den schweizerischen Bundes-

rat eingeladen, ihre Waffenstillstands- und Friedensvorschlüsse den kriegführenden Mächten zu übermitteln. Der Bundesrat habe nach Prüfung der Frage in ablehnendem Sinne darauf geantwortet. (L. N.)

* Karlsruhe, 29. Nov. Die Zweite Kammer hielt heute ihre 1. öffentliche Sitzung ab. Sie nahm darin die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer sowie die Bildung der ständigen Kommissionen vor.

Präsident wurde Abg. Lehner (Str.), 1. Vizepräsident Abg. Rohrbach (natl.) und 2. Vizepräsident Abg. Geiß (Soz.). Sodann brachte der Finanzminister den Staatsvoranschlag für 1918/19 mit den dazugehörigen Nachweisen sowie den Gesetzentwurf betr. die Weitererhebung der Zuschläge zur Einkommensteuer ein.

Berantwortlich für den Staatsanzeiger und den

redaktionellen Teil:

Hauptredakteur C. U. e. n. d. in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Fern der Heimat starb auch als Heldin für ihr Vaterland nach kurzen Leiden unerwartet die führende Schwester des Badischen Lazaretttrupps der Kriegslazarett-
abteilung Nr. 14

Emmy von Rüdgersch

Oberin des Bad. Frauenvereins.

Tiefbewegt stehen wir an der Bahre der für Alle zu früh Entschlafenen, die seit Kriegsbeginn, stets aufopfernd und pflichtgetreu auf das Wohl der Kranken und Verwundeten bedacht, ein leuchtendes Vorbild für das ganze ihr unterstellte Personal war. Wir werden ihrer in Liebe, Dankbarkeit und Verehrung immer gedenken.

E.H.O. 11, den 23. November 1917.

Für die freiwillige Krankenpflege im Bereiche der Etappen-Inspektion Nr. 11:

Der Etappen-Delegierte:

von Fabeck.

E.536

Kock's Illustr. Porzellan-, Kunst- und Antiquitäten-Fibel

Prakt. Einführung für jeden Freund alter Kunst. Ca. 160 S. mit zahlr. Markentafeln, Abbildungen und 700 Biographien der hervorragendsten Meister der div. Kunstzweige, nebst ca. 1100 Fachadressen. Nachh. M. 5.50. — Ferner: Die haupts. europ. Porzellan-Marken-Monogr. in Steindr. f. d. Tasche. Prakt., durabel. Nachh. M. 3.30. Kunstverlag ALFRED KOCK, Bremen 1.

Neu!

Mein bargeldloser Verkehr

Ein Kontobüchlein für Inhaber
von Scheck- und Girokonten

Von

Adolf Heinz

Preis einzeln 30 Pfg., von 10 Stück an je 28 Pfg.,
von 50 Stück an je 25 Pfg., von 100 Stück
an je 23 Pfg., von 500 Stück an je 20 Pfg.

Der immer stärker verbreitete „bargeldlose Verkehr“ macht es jedem, auch dem kleinsten Kontoinhaber zur Pflicht, jederzeit genauen Überblick über seinen Kontostand zu besitzen. Das läßt sich nur durch genaue Eintragung aller Zu- und Abschreibungen, auch den regelmäßig festgelegten, erreichen. Ohne diese Kontrolle ist eine zweckmäßige Einteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unmöglich.

Die Führung ist sehr einfach, da für Zu- und Abschreibungen getrennte Spalten vorgesehen sind, der Restbetrag daneben vermerkt wird und eine Nachprüfung durch einfaches Nachzählen umgehend bewirkt werden kann.

Für jeden, der ein Giro- oder Scheckkonto bei einer Bank oder Sparkasse unterhält, ist es erforderlich, ein solches Kontobüchlein zu führen.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe,
Karl-Friedrich-Str. 14

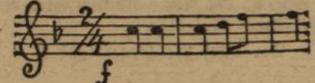
Museums-Saal

Mittwoch, 5. Dezember, abends 8 Uhr:
Einmaliges persönliches Gastspiel

Rita Sacchetto

und Meisterschülerinnen ihrer Tanzschule

Programm: Gotische Frauen, Mignoa mit Eiertanz (Thomas),
Coppelia-Walzer (Delibes), Phantasie (Moszkowski), Amor,
Psyche und Zephir, Große Es-Dur Polonaise (Chopin),
Indisches Märchen, Pastorale (Bach), Spanische Tänze.
Karten zu 4.—, 3.—, 2.—, 1.— Mk. bei Franz Tafel,
Musikalienhandlung, Kaiserstraße 82a. E.535



Wir empfehlen unser gutschortiertes
Lager in Noten für alle Instrumente

Versand nach auswärts erfolgt pünktlich

ODEON-MUSIKHAUS :: KARLSRUHE

Kaiserstraße 175

hakt der Klägerin und ihrer Kinder nichts beigetragen habe, mit dem Antrage: Die zwischen den Streitparteien am 21. Oktober 1911 geschlossene Ehe wird aus Verjährung des Beklagten für geschieden erklärt. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf
Dienstag, 12. Februar 1918, vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 26. Nov. 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Landgerichts.

28.252. Lörrach. Im Kontrakte Hugo Schepperstein in Lörrach ist der Termin vom 20. November verlegt auf Donnerstag, 20. Dezember 1917, 11 Uhr.
Lörrach, 26. Nov. 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

Ausnahmetarif
für Lebensmittel
zur Einfuhr.

An Stelle des bisherigen vertraulichen Ausnahmetarifs für Lebensmittel zur Einfuhr aus der Schweiz, den Niederlanden und den nordischen Ländern tritt am 25. d. M. ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, der die Frachtberechnung nach den allgemeinen Tarifen ohne Anwendung der Bestimmungen des Anhangs II zum gemeinsamen Heft 200 vorzieht. Der Ausnahmetarif kann durch Vermittlung der Güterabfertigungsstellen sowie unseres Verkehrsvereins für 5 Pf. bezogen werden.
Karlsruhe, 27. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion
der Staatseisenbahnen.

Saarholzenverkehr mit Baden.

Ab 1. Dezember 1917 werden unter Aufhebung des bisherigen Saarholzentarifs samt Nachträgen bis zur Ausgabe eines neuen Tarifs der Frachtemittlung die Entfernungen der Gütertaxis und die Frachttarife des Ausnahmetarifs 2 zugrunde gelegt. Näheres in unserm nächsten Tarifangeiger. B.258
Karlsruhe, 28. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion
der Staatseisenbahnen.

Ostdeutsch- und Mitteldeutsch- Südwestdeutscher Eiertarif.

Ab 1. Dezember 1917 erhält die Ausführungsbestimmung zu § 49 Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung, Beförderung einen ergänzenden Zusatz wegen Abfertigung von Sendungen zwischen Stationen der im deutschen Reichsbetrieb befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes und deutschen Stationen. Näheres in unserm nächsten Tarifangeiger.
Karlsruhe, 29. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion
der Staatseisenbahnen.

Südwestdeutscher Schweizerischer Güterverkehr.

Mit Ablauf des 10. März 1918 treten die in den Tariffestgen 3, 3, 6 und 7 für den Verkehr nach der Schweiz enthaltenen Frachttarife der Abteilungen I und II des Ausnahmetarifs Nr. 27 für Holzstoff, Strohhalm usw. ohne Ersatz außer Kraft, was Frachterhöhungen zur Folge hat. Näheres Auskunft erteilt unser Verkehrsverein.
Karlsruhe, 28. Nov. 1917.
Großh. Generaldirektion
der Bad. Staatseisenbahnen.

Kaufen:

Drahtstifte · Sohlenstifte · Mäusezähne
Sohlennägel · Sohlenschoner
Emaileimer · Emailteller · Emailgeschirr
in jeder Sorte

Chemikalien, soweit nicht beschlagnahmt

Ferner:

Sensen · Sicheln
und alle
zur Eisenbranche gehörenden Artikel
wie auch
Haushaltungsgeräte

Packpapiere · Briefpapier · Kanzleipapiere
Alle Artikel mit Ausfuhrbewilligung
nach der Türkei und Bulgarien

Vaterländische Handels-
u. Verkehrs-Aktiengesellschaft

Budapest V, Akadémia utca 20

Telegrammadresse: „Grossist“

Das Auswecheln
kupferner

Blitzableiter, Dachrinnen und Dacheinbände

besorgt in fach-
gemäßer Ausführung
zu Tagespreisen

Friedrich Maeyer

Baublecherei
Karlsruhe i. Bad.
Gartenstraße 8

Bürgerliche Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

28.259.21. Karlsruhe. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Joseph Deh, Stephanie geb. Zimmermann, in Durlach, Jägerstraße Nr. 7, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S. Weill in Karlsruhe, klagt gegen ihren genannten Ehemann, früher zu Aue und Durlach, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte die Klägerin bald nach Eheschluß mißhandelt, sie im Dezember 1911 bößlich verlassen und seither zum Unter-

Das neue Karlsruher Adreßbuch kommt in einigen Tagen!